

Auszug aus dem Bundesgesetzblatt der Republik Österreich

Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Fahrzeugtapezierer (Fahrzeugsattler)

BGBl. Nr. 696/1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 37/1981

LEHRZEIT

3 Jahre

BERUFSBILD

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
2	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten		
3	Messen, Einteilen, Vorzeichnen, Anzeichnen	-	
4	-	-	Anfertigen von Zuschneideschablonen
5	-	Vorrichten und Zuschneiden der Werkstoffe	
6	-	Stanzen, Schärfen, Reifeln	
7	Kleben, Nieten, Nageln	-	-
8	-	Zurichten von Nähfäden, Nähen von Hand	
9	Nähen von einfachen Nähten maschinell	Maschinnähen	-
10	-	-	Kedernähte und Ausrichten der Kedernähte
11	-	-	Herstellen von Polstern und Sitzen einschließlich Begurten, Auflegen und Füllen mit Polstermaterial, Abheften und Garnieren des Polstergrundes, Anfertigen des Polsterüberzuges und Polsterbespannen
12	Abnehmen und Anbringen von Teilen der Fahrzeuginnenausstattung		
13	-	Überziehen von Teilen der Fahrzeuginnenausstattung	
14	-	Einfassen von Teppichen und Stoffteilen	-

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
15	-	Einnähen von Reißverschlüssen	-
16	-	Einnähen von Klarsichtfolien	-
17	Zuschneiden von Schaumstoff		-
18	-	-	Karosserieteile und Türen abdichten
19	-	-	Verlegen des Bodenbelages im Fahrzeug
20	-	-	Anfertigen einfacher einschlägiger Skizzen
21	-	Lesen von einschlägigen Skizzen	-
22	Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
23	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
24	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

VERHÄLTNISSZAHLEN

Die Verhältniszahlen regeln:

1. Wieviele fachlich einschlägig ausgebildete Personen für eine bestimmte Anzahl von Lehrlingen notwendig sind

Als **fachlich einschlägig ausgebildet** gelten neben dem Lehrberechtigten (Betriebsinhaber; bei Gesellschaften der Geschäftsführer) jene, die die Lehrabschlussprüfung oder eine entsprechend lange Schulausbildung absolviert haben bzw. auch Personen, die eine längere einschlägige berufliche Praxis nachweisen können.

Aus der folgenden Tabelle ist ersichtlich, wieviel fachlich einschlägig ausgebildete Personen **mindestens** pro Lehrling im Betrieb beschäftigt sein müssen:

1	fachlich einschlägig ausgebildete Person	2	Lehrlinge
2	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3	Lehrlinge
3	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4	Lehrlinge
4	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5	Lehrlinge
5	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6	Lehrlinge
6 - 50	fachlich einschlägig ausgebildete Personen auf jede Person	1	weiterer Lehrling
51 - 102	fachlich einschlägig ausgebildete Personen auf je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1	weiterer Lehrling
ab 103	fachlich einschlägig ausgebildeten Personen auf je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1	weiterer Lehrling

Auf die Verhältniszahlen sind **nicht** anzurechnen:

- Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit
- Lehrlinge, denen aufgrund einer vorhergehenden Schulausbildung mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden
- fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind

2. Wieviele Ausbilder für eine bestimmte Anzahl von Lehrlingen im Betrieb zu beschäftigen sind

Ausbilder ist jede fachlich einschlägig ausgebildete Person mit **Ausbilderprüfung/Ausbilderkurs**. Bestimmte Ausbildungen ersetzen die Ausbilderprüfung/den Ausbilderkurs.

Ausbilder, die **nicht ausschließlich** mit Ausbildungsaufgaben betraut sind:

⇒ auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder

Ausbilder, die **ausschließlich** mit Ausbildungsaufgaben betraut sind:

⇒ auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder

erstellt: 22.Mai 2001 (GS)